

Ausschreibungsbedingungen – Primärregelleistung

Gültig für Ausschreibungen mit Lieferzeitraum nach dem 1. Februar 2017

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes schreibt Swissgrid hiermit die Vorhaltung von Primärregelleistung in Form von Wochenprodukten aus und fordert präqualifizierte SDV, die einen entsprechenden Rahmenvertrag mit Swissgrid abgeschlossen haben, zur Abgabe von Angeboten via elektronischer Anwendung auf. Die ausgeschriebenen Mengen und Perioden sind auf <https://sdl.swissgrid.ch/> ersichtlich.
2. Angebote müssen bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt bei Swissgrid eingegangen sein. Swissgrid wird alle SDV ebenfalls bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt über das Ergebnis informieren. Die Veröffentlichung des Ausschreibungskalenders erfolgt durch separate Bekanntmachung auf der Website der Swissgrid.
3. Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der SDV sein Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:
 - Die Teilnahme an der Ausschreibung setzt voraus, dass der SDV einen gültigen Rahmenvertrag mit Swissgrid unterzeichnet hat und der Rahmenvertrag des SDV mindestens bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums Gültigkeit hat.
 - Der SDV versichert nochmals ausdrücklich, dass er die entsprechenden Präqualifikationskriterien erfüllt, und er verpflichtet sich, im Falle eines Zuschlags den im Rahmenvertrag sowie den Präqualifikationsbedingungen spezifizierten Pflichten nachzukommen.
 - Angebote sind in symmetrischen Leistungsscheiben von jeweils mindestens ± 1 MW sowie allfälligen zusätzlichen Leistungsscheiben in Inkrementen von ± 1 MW und für die Dauer des gesamten Ausschreibungszeitraums unter Angabe eines Leistungspreises pro MW (\pm) für die jeweils angebotene Menge abzugeben; die Bereitstellung der Regelleistung aus einem Pool von Erzeugungseinheiten ist ausdrücklich zulässig und erwünscht.
 - Ein Angebot ist definiert als eine Anzahl von Kombinationen aus angebotener Menge (symmetrisches Leistungsband in MW) und für diese Menge jeweils gefordertem Leistungspreis (EUR pro MW). Ein Angebot muss mindestens eine solche Kombination enthalten. Die zulässige Anzahl der hier beschriebenen Kombinationen, die ein Angebot enthalten kann, ist nicht nur nicht beschränkt; es ist vielmehr vorbehaltlich der Einhaltung der Gebotsregeln (Minimum von ± 1 MW; Erhöhung in Inkrementen von jeweils mindestens ± 1 MW) die Angabe einer möglichst grossen Anzahl von Menge-Leistungspreis-Kombinationen ausdrücklich erwünscht, selbst wenn sich für verschiedene Leistungsmengen der geforderte Leistungspreis nicht ändert. (Eine hohe Granularität erleichtert Swissgrid die Bestimmung der kostenminimierenden Auswahl.) Die maximal anzubietende Leistung pro Angebot ist begrenzt auf 25 MW.
 - Angebote sind nicht einkürzbar in dem Sinne, dass Swissgrid nur einen Zuschlag für eine Kombination von Menge und Leistungspreis erteilen darf, die im Angebot ausdrücklich enthalten ist. Weiters ist ein Angebot dadurch definiert, dass Swissgrid höchstens eine der darin enthaltenen Kombinationen auswählen kann.
 - Jeder SDV kann prinzipiell eine unbeschränkte Anzahl von Angeboten abgeben. Es gilt dabei jedoch, dass jedes Angebot des SDV unabhängig von allen anderen Angeboten bindend ist; damit ist auch jede Kombination von Angeboten eines SDV wiederum ein bindendes Angebot.
 - Kriterien für die Auswahl der Angebote sind die Minimierung der Kosten der Leistungsvorhaltung bei möglichst genauer Erreichung der ausgeschriebenen Leistung. Bei zwei oder mehreren Angeboten mit einem gleich hohen Preis werden vorrangig diejenigen berücksichtigt, die in erster Linie zu einer Kostenminimierung beitragen und in zweiter Linie zuerst eingegangen sind. Swissgrid kann bei der Vergabe eine kleinere Reduktion der ausgeschriebenen Menge vornehmen, sofern die Annahme des letzten Angebots eine Überbeschaffung bedeutet. Die Vergütung erfolgt im Übrigen unabhängig von dem Verfahren, nach dem die erfolgreichen Angebote ermittelt werden, entsprechend dem abgegebenen Gebot des SDV (Gebotspreis).
 - Angebote sind für beide Seiten bindend. Auch ein SDV, dessen Angebot schlussendlich nicht angenommen wird (und nicht zum Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid führt), wird erst mit dem Zeitpunkt frei in der Verwendung der angebotenen Leistung, zu dem Swissgrid ihn über das Ergebnis der Ausschreibung informiert; spätestens jedoch mit dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt. Die Bindungswirkung für Swissgrid besteht darin, dass Swissgrid

nach Massgabe der oben beschriebenen Regelungen auf eine Einkürzung von Angeboten ausdrücklich verzichtet.

- Bei einem allfälligen Zuschlag kommt der Liefervertrag mit der Annahme des Angebots des SDV durch Swissgrid zustande.
 - Der SDV verpflichtet sich, für den Fall eines Zuschlags mit dem Beginn des Ausschreibungszeitraums für dessen gesamte Dauer die vorzuhaltende Leistung selbstständig (ohne weitere Aktivierung durch Swissgrid) bereitzustellen. Die Einzelheiten der informationstechnischen Anbindung sind gemäss Ziffer 3 des Rahmenvertrages geregelt.
 - Die Vergütung erfolgt wie beschrieben nach dem vom SDV geforderten Preis (Gebotspreis); Kosten für Energie, allfällige Ausgleichsenergie-Kosten und Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich vom SDV zu tragen und im Leistungspreisgebot des SDV zu berücksichtigen.
 - Bei nicht ausreichender Angebotsmenge zur Deckung des Regelleistungsbedarfs von Swissgrid, wird eine zweite Ausschreibung durchgeführt.
4. Die zweite Ausschreibung findet nach Schliessung der ersten Ausschreibung, auf Aufforderung von Swissgrid statt. Die SDVs werden hierüber per E-Mail benachrichtigt.
- Alle abgegebenen Angebote der ersten Ausschreibung werden zu diesem Zeitpunkt „eingefroren“ und können weder geändert noch gelöscht werden. Die SDVs können in der zweiten Ausschreibung nur zusätzliche Angebote abgeben, die aber bis zur Schliessung der zweiten Ausschreibung frei änderbar bleiben. Die Eigenschaften wie minimale Menge, maximale Grösse und Kombinationsmöglichkeiten der Angebote bleiben identisch. Der Vergütungsmechanismus bleibt ebenfalls identisch.
 - Nach Schliessung der zweiten Ausschreibung, erfolgen die Zuschläge gemäss den in Abschnitt 3 genannten Kriterien über alle Angebote beider Ausschreibungen.
 - Ist die gesamte angebotene Menge der ersten und zweiten Ausschreibung nicht ausreichend um den Regelleistungsbedarf von Swissgrid zu decken, prüft Swissgrid eine Reduktion des Regelleistungsbedarfs, sowie die Möglichkeit einer Mengenverschiebung zwischen den Regelleistungsprodukten.